

Amtliche Bekanntmachung des Lahn-Dill-Kreises

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hat eine Allgemeinverfügung gem. §§ 16, 17, 28 und 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen. Die Verfügung hat folgenden Wortlaut:

20. Allgemeinverfügung

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs.1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), sowie § 27 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), in der aktuellen Fassung, ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Lahn-Dill-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 folgende:

Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Lahn-Dill-Kreis:

- I. Die 19. Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus wird hiermit aufgehoben. Sie wird wie folgt neu gefasst:**
- II. Die publikumsträchtigen, öffentlichen Orte, an denen gem. § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV der Konsum von Alkohol untersagt ist, werden entsprechend Anlage 1 festgesetzt.**
- III. Die Einkaufszentren und Fußgängerzonen in denen gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV eine medizinische Maske zu tragen ist, werden entsprechend Anlage 2 festgesetzt. Im Bereich der übrigen, nicht genannten Fußgängerzonen besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.**
- IV. Widerrufsvorbehalt:**

Diese Genehmigung kann jederzeit bei Änderung der Rechtslage oder bei Verschärfung des Infektionsgeschehens widerrufen werden bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 27 CoSchuV am Tag nach der Veröffentlichung gem. § 27 Abs. 3 CoSchuV um 0:00 Uhr in Kraft. Sie gilt, vorerst bis 10.02.2022 um 24:00 Uhr bzw. bis zur Mitteilung durch das Land Hessen gem. § 27 Abs. 3 CoSchuV, dass der Schwellenwert von 350 (Sieben-Tage-Inzidenz) fünf Tage in Folge unterschritten wird. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung inkl. Begründung kann im Internet unter www.lahn-dill-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

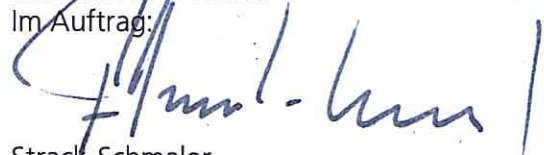
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 16 Abs. 8 IfSG Ihre Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim **Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen**, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Wetzlar, 17. Januar 2022

Der Kreisausschuss
des Lahn-Dill-Kreises
Im Auftrag:



Strack-Schmalor
Verwaltungsdirektor